AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

MARKTGEMEINDE PYHRA
Pol. Bezirk St.Pölten
Eingelangt am 06. Okt. 2026
A-Zahl ...../.....

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

WST1-EEA-18179/039-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005-Durchwahl	Datum
	Mag. Renate Kastler	15265	06. Oktober 2026

Betrifft
Ökowind SW GmbH; Kraftwerkspark St. Pölten – Wagram; Änderung Windkraftanlage SW I-R, Gst. Nr. 590/2 Nr. 591/1, KG Oberwagram; ENERCON E-160 EP5 E3; 5,56 MW; Anberaumung einer mündlichen Verhandlung; Öffentliche Bekanntmachung; Verf. nach dem NÖ ElWG 2005

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
Öffentliche Bekanntmachung

Die Ökowind SW GmbH betreibt den Kraftwerkspark St. Pölten – Wagram, der aus drei Windkraftanlagen besteht. Die genehmigte und errichtete Windkraftanlage „SW I“ beruht auf den elektrizitätswesenrechtlichen Stammgenehmigungsbescheid vom 23.12.2004, WST6-E-11679/001-2003.

Die ursprüngliche Genehmigung für die „SW-I“ Windkraftanlage wurde zwischenzeitig mit Bescheiden vom 06.07.2017, RU4-EEA-11679/004-2016, vom 08.09.2022, WST1-EEA-11679/011-2022 sowie vom 04.09.2023, WST1-EEA-18179/008-2022 abgeändert.

Die Ökowind SW GmbH plant nun die Windkraftanlage SW-I-R auf den Grundstücken Nr. 590/2 und Nr. 591/1, KG Oberwagram, auf einen Anlagentyp neuerer Generation zu ändern. Die Ökowind SW GmbH, vertreten durch die Onz & Partner Rechtsanwälte GmbH, hat am 08.09.2025 um Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage der Type ENERCON E-160 EP5 E3 mit einer Nennleistung von 5,56 MW, einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m angesucht . Mit dieser

Typänderung ist überdies insbesondere eine Verschiebung des konsentierten Anlagenstandortes um rund 38 m verbunden.

Bezüglich des Antrages vom 08.09.2025 beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 23.10.2026 **ZEIT:** 09:00

ORT: Amt der NÖ Landesregierung; Landhausplatz 1, Haus 16, Zimmer 16.429, 3109 St. Pölten (da das Gebäude nicht selbstständig betreten werden kann, werden Sie vor dem Gebäude in Empfang genommen und abgeholt)
an.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder sich durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten zu lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden.

Hinweis:

Bitte beachten Sie:

- In die Projektsunterlagen können Sie während der Parteienverkehrsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung (Dienstag 8-12 Uhr, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse 16, 1. Stock, Zimmer 16.119) oder während der Amtsstunden beim Magistrat der Stadt St. Pölten Einsicht nehmen.

- Sollten Sie gegen dieses Projekt Einwände haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, oder während der Verhandlung vorbringen. Andernfalls verlieren Sie Ihre Stellung als Partei. Bei schriftlichen Eingaben führen Sie bitte unser Aktenkennzeichen an.

- Alle Personen, die nicht persönlich zur Verhandlung geladen werden, werden durch öffentliche Bekanntmachung einerseits mittels Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und andererseits mittels Einschaltung auf der Homepage des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at/noe/AlleKundmachungen.html) verständigt.

Sollten Sie keine Einwände gegen das Projekt haben und Ihre Rechte und rechtlichen Interessen gewahrt wissen, ist es nicht notwendig, dass Sie zur Verhandlung erscheinen.

Rechtsgrundlagen

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl | Nr 51/1991 idF | Nr 58/2018
§§ 5, 8 und 10 bis 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

Zusatz zu den Punkten

Eine unmittelbar angrenzende Gemeinde hat Parteistellung, wenn durch die Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW die im § 56 NÖ Bauordnung begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden können (vergleiche § 10 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 NÖ ElWG 2005).

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.
(https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768).

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. K a s t l e r

Angeschlagen am: 07.10.2026

Abgenommen am: .....

Die Bürgermeisterin